

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des §. 69 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird im Einverständnis mit dem Magistrat und mit Genehmigung der königlichen Regierung in Vernehmung nachstehende

Markt-Ordnung für die Wochen- und allgemeinen Jahrmärkte sowie für den Weihnachtsmarkt in der Stadt Halle

erlassen:

I. Wochenmärkte.

§. 1.

Die Wochenmärkte finden an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend statt. Fällt einer dieser Markt-tage auf einen Feiertag oder ist aus anderen Gründen dessen Ausübung von der Polizei-Verwaltung für notwendig befunden worden, so wird der Markt an dem nächstvorgehenden Wochentage abgehalten.

Der Markthandel beginnt Morgens früh und dauert bis Nachmittags 1 Uhr.

§. 2.

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

- 1) rohe Natur-Erzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landente der Gegend gehört, oder durch Tagelohnarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
- 3) frische Lebensmittel aller Art. Geförnte Butter darf nur in vollgewichtigen Stücken von 250 oder 500 Gramm-Dist nur nach Maß, Zahl oder Gewicht feilgeboten oder verkauft werden.

§. 3.

Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz abgehalten mit Ausschluß des Handels mit Getreide und Hülsenfrüchten in größeren Quantitäten. Dieser findet in der großen Klausstraße zwischen der Klausbrücke und Schifferbrücke statt.

Die Polizei-Verwaltung ist jedoch befugt, wenn es besondere Gründe notwendig erscheinen lassen, die Abhaltung des Marktes auf anderen Plätzen anzuordnen.

§. 4.

Die Polizei-Verwaltung erläßt durch öffentliche Bekanntmachung die Anweisung, in welcher Ordnung die verschiedenen Verkäufer auf dem Plage ihre Stände aufzustellen haben.

Der Anordnung des dem Markt beaufichtigten Polizeibeamten hinsichtlich der Verkaufsstelle, welche ein jeder Verkäufer einzunehmen hat, ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und Größe des Marktstandes hat Niemand.

§. 5.

Fische und sonstige Vorrichtungen zum Ausstellen der Waaren, desgleichen Bedachungen über dieselben dürfen nur in der Art angebracht werden, daß sie weder dem Verkehr hinderlich werden, noch sonst dem Publikum zum Nachtheil oder zur Unbequemlichkeit gereichen.

Zum Aufstellen einer Bude bedarf es der Erlaubnis der Polizei-Verwaltung. Die Tiefe einer Bude — von deren Rückwand bis zu der vorderen Kante des Tisches gerechnet — darf in keinem Falle mehr, als 8 Fuß = 2,51 Meter, die Tiefe des Daches — von der Rückwand der Bude waagrecht bis zum vorderen Ende gemessen — mehr, als 9 Fuß = 2,82 Meter betragen. Die Eingänge in die Buden müssen vorn angebracht sein.

§. 6.

In keiner Bude darf sich eine Feuerstelle für helles Feuer befinden oder solches angezündet werden.

Kohlenhöfe oder Kohlenbecken, deren sich die Verkäufer in den Buden zur Erwärmung bedienen, müssen von Metall sein.

§. 7.

Das Aufstellen der Buden und sonstigen Vorrichtungen zum Auslegen der Waaren darf erst während der Nacht vor dem Markttage von 12 Uhr ab geschähen und muß mit Tagesanbruch bewerkstelligt sein.

Wagen, welche behufs Anfuhrer der Waaren oder Handelsunterstützen auf den Marktplatz gebracht werden, müssen sofort nach erfolgtem Abladen von demselben wieder entfernt werden. Hiervon ausgenommen sind nur die Wagen, von denen herab die Waaren verkauft werden sollen.

Dieselben haben die ihnen angewiesene Verkaufsstelle einzunehmen.

Die Zugthiere solcher Wagen sind sofort nach bewirkter Anfuhrer abzuspannen und von dem Marktplatz zu entfernen.

§. 9.

Hunde auf den Markt mitzubringen, ist nur erlaubt, soweit sie zum Ziehen benutzt werden und sind dieselben nach bewirkter Anfuhrer gleich den anderen Zugthieren nach Vorschrift des §. 8 von dem Marktplatz wieder zu entfernen.

§. 10.

Nachmittags 1 Uhr müssen die Verkäufer den Handel einstellen und ihre Handelsunterstützen zusammenpacken und fort-schaffen. Spätestens zwei Stunden darauf muß der Platz, auf dem der Markt abgehalten worden ist, von allen Waaren und Utensilien, insbesondere auch von den Buden und sonstigen Vorrichtungen zum Ausstellen der Waaren, geräumt sein.

Das Zurücklassen von Abgängen jeder Art in größerer Quantität ist unteragt; es hat vielmehr jeder Verkäufer dergleichen zusammen zu rasen und mit den Handelsunterstützen zugleich fortzuschaffen.

II. Jahrmärkte.

§. 11.

Es werden alljährlich folgende Jahr-, Kram- und Vieh-märkte abgehalten:

- 1) drei Jahrmärkte:
 - a. zu Pfingsten,
 - b. zu Laurentii,
 - c. zu Martini;
- 2) zwei Kram- und Viehmärkte:
 - a. Donnerstag nach Judica,
 - b. Montag vor Kreuzerhöhung oder am Tage Kreuzerhöhung;
- 3) zwei Viehmärkte:
 - a. am 19. Juni,
 - b. am 23. October.

§. 12.

Der Pfingstmarkt nimmt Mittwoch nach dem Pfingstfest seinen Anfang und wird auf dem Steinwege und den anstoßenden Straßen abgehalten.

§. 13.

Der Laurentiimarkt fängt an mit dem 10. August und wird auf dem Hospitalplatz und den anstoßenden Straßen abgehalten.

§. 14.

Der Martinimarkt beginnt mit dem 11. November und wird auf dem Neumarkt abgehalten.

§. 15.

Die Dauer der Jahrmärkte ist drei Tage. Fällt in diese ein Sonn- oder Feiertag, so wird derselbe hierbei nicht mitgezählt. Fällt der erste Tag eines Jahrmarktes auf einen Sonn- oder Feiertag, so beginnt der Markt an dem darauffolgenden Werktag.

§. 16.

Der erste Kram- und Viehmarkt beginnt Donnerstag nach Judica, der zweite am Montag vor Kreuzerhöhung oder am Tage Kreuzerhöhung selbst, wenn dieser auf einen Montag fällt.

Diese beiden Märkte dauern zwei Tage und werden auf dem Rossplatz und den angrenzenden Straßen abgehalten.

Der erste Viehmarkt wird am 19. Juni, der zweite am 23. October und zwar auf dem Rossplatz abgehalten und dauert jeder nur einen Tag.

Ist einer dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag, so wird der Markt an dem vorausgehenden Werktag abgehalten.

§. 18.

Auf den Jahr- und Krammärkten dürfen außer den im §. 2 genannten Gegenständen Verzehrgegenstände und Fabrikate aller Art, auf den Viehmärkten nur Vieh feilgehalten werden. Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Polizei-Verwaltung.

§. 19.

Die Marktstände auf den Jahr-, Kram- und Vieh-märkten für jeden Markt besonders verliehen und hat sich derselbe, welcher einen solchen beziehen will, schriftlich oder mündlich bei dem Markt-Polizei-Commissarius zu melden, und der Verloosung der Stände gewärtig zu sein.

§. 20.

An welcher Stelle des betreffenden Marktplatzes die verschiedenen Klassen von Waaren feilgehalten werden sollen, bestimmt der Markt-Polizei-Commissarius gemäß der ihm Seitens der Polizei-Verwaltung gewordenen Anweisung.

Die Folge der Stände der Verkäufer ein und derselben Klasse unter sich wird durch eine Verloosung bestimmt, die unter Leitung des Markt-Polizei-Commissarius an dem Tage stattfindet, an welchem mit Aufstellung der Buden begonnen werden kann. (str. §. 24.)

Wer bei derselben weder persönlich anwesend noch durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, muß es sich gefallen lassen, wenn er den letzten Platz der Gewerbebetreibenden seiner Klasse oder den Umständen nach einen von diesen entfernten Platz angewiesen erhält.

In jedem Falle ist der Anordnung des Markt-Polizei-Commissarius hinsichtlich des einzunehmenden Marktstandes, vorbehaltlich der Bewerbe bei der Polizei-Verwaltung Folge zu leisten.

Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und Größe des Marktstandes hat Niemand.

§. 21.

Keine der angewiesenen Stellen darf ohne Erlaubnis des Markt-Polizei-Commissarius verändert, veräußert oder von einem andern, als dem, welchem sie überwiesen worden, benutzt werden. Auch darf keine Verkaufsvorrichtung über den angewiesenen Stand hinaus erweitert werden.

§. 22.

Das Aufstellen von Rissen oder anderen, den Verkehr hemmenden Gegenständen außerhalb der Verkaufsstelle oder der Bude ist unteragt.

§. 23.

Hinsichtlich der Vorrichtungen zum Ausstellen der Waaren, der Bedachungen und Buden gelten die Bestimmungen der §§. 5 und 6 mit der Maßgabe, daß die Erlaubnis zur Aufstellung einer Bude der Markt-Polizei-Commissarius zu erteilen hat, sowie daß mit Genehmigung und nach Anweisung desselben, die auf dem Rossplatz aufzustellenden Buden in größeren Dimensionen errichtet und mit einer Feuerstelle zur Zubereitung von Speisen versehen werden können.

§. 24.

Das Aufstellen der Buden zu den Jahr-, Kram- und Viehmärkten ist an dem, dem Anfang des Marktes vorausgehenden Werktag zu bewirken und muß mit Anbruch des ersten Markttages beendet sein.

Das Aufstellen der Buden auf dem Rossplatz gelegentlich der Kram- und Viehmärkte kann jedoch bereits an

den drei dem Anfange des Marktes vorausgehenden Werttagen erfolgen.

Der Abbruch der Hufen muß an dem, dem Markte folgenden Werttage bewerkstelligt werden und mit Ablauf desselben der Platz, auf dem der Markt abgehalten ist, von sämtlichen Waaren und Verkaufsvorrichtungen geräumt sein.

III. Weihnachtmarkt.

§. 25.

In der Zeit vom 14. bis 24. December findet auf dem Marktplatze der Weihnachtsmarkt statt, auf welchem als erweiterten Wochenmarkte in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der bisherigen Marktordnung — außer den im §. 2 aufgeführten Gegenständen, von Personen, welche in der Stadt Halle wohnen, Waaren aller Art mit Ausnahme von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle feilgehalten werden dürfen.

§. 26.

Bezüglich der polizeilichen Ordnung des Weihnachtsmarktes gelten die Vorschriften der §§. 5, 6, 8, 9 und 19 bis 22 dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß das Aufstellen der Hufen an dem, dem Anfange des Marktes vorausgehenden

den Werttage zu bewirken ist und mit Anbruch des ersten Markttagess beendet sein muß, der Abbruch der Hufen und die vollständige Räumung des Marktplatzes in der Nacht vom 24. zum 25. December erfolgen muß.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27.

Das ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung erfolgte Feilhalten oder Aufstellen von Waaren zum Verkauf auf anderen Straßen oder Plätzen oder an einer andern Stelle des betreffenden Marktplatzes, als der nach vorstehenden Bestimmungen jedem Verkäufer angewiesenen, sowie auf den Marktplätzen außerhalb der Marktzeit, desgleichen der Handel im Umherziehen während der Marktzeit auf dem Platze, auf dem der Marktverkehr stattfindet, ist verboten.

§. 28.

Jeder, welcher auf einem Markte einen Marktstand einnimmt, hat dafür ein Marktstandsgeld nach dem von dem Magistrat festgesetzten Statut zu zahlen. Erfolgt die Zahlung des Marktstandsgeldes auf Erfordern der mit Einsammlung desselben beauftragten Person nicht, so wird der betreffende

Halle a. S., den 15. Februar 1874.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Ober-Bürgermeister v. Vof.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1872 betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld und des §. 11 der Städte-Genehmigung der königlichen Regierung in Merseburg folgende statutarische Anordnungen

§. 1.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Waaren mit den im §. 2 gemachten Ausnahmen auf den Wochen-, Jahr-, Kram- und Viehmärkten, bez. auf Schaustellung auf den Jahr-, Kram- und Viehmärkten hieselbst sind zu entrichten:

für das □ Meter des gebrauchten Raumes und jeden Tag des Feilhaltens bez. der Schaustellung zehn Pfennige (Deutsche Reichs-Münze), Bruchtheile des Meter werden voll berechnet, wenn sie über 1/2 □ Meter betragen, — nicht berechnet werden sie unter 1/2 □ Meter, jedoch hat jeder Verkäufer mindestens den Betrag für 1/2 Meter 5 Pfennige (D. R. M.) zu bezahlen.

§. 2.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Vieh auf dem Viehmarkte sind zu entrichten für jeden Tag des Feilhaltens

von 1 Pferd	} 25 Pfennige D. R. M.	
" 1 Stind Kindelei		
" 1 Schwein		10 "
" 1 Ferkel		5 "
" 1 Schaf oder Lamm		5 "

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von groben Holzwaaren, wie Backtrüge, Munden, Leitern, Schaufeln u. s. w., Fäbiger- und Töpferwaaren auf den Jahr-, Kram- und Viehmärkten, sind zu entrichten für den □ Meter des gebrauchten Raumes und jeden Tag des Feilhaltens fünf Pfennige D. R. M. Bruchtheile des Meters werden voll berechnet, wenn sie über 1/2 □ Meter betragen, nicht berechnet werden sie unter 1/2 □ Meter.

§. 3.

Das Standgeld wird den Verkäufern auf ihren Ständen gegen Aushängung einer Quittung der Kämmereikasse oder des Pächters (§. 6 des Statuts) abgefordert.

Die Quittungen über das Standgeld müssen während des Marktes, für welchen sie ausgegeben sind, sorgfältig aufbewahrt und auf Erfordern vorgezeigt werden, da in Ermangelung derselben die Standgelder noch einmal erhoben werden.

§. 4.

Die Zahlung der Marktstandsgelder auf den hiesigen Jahr-, Wochen-, Kram- und Viehmärkten liegt dem Verkäufer ob, sobald er seine Verkaufsstelle eingenommen hat. Wer die Zahlung verweigert, hat sofortige Wegweisung vom Markte zu

Halle a. S., den 1. Mai 1874.

Der Magistrat.

v. Vof.

Verkäufer sofort von dem Marktplatze verwiesen, vorbehaltlich des Rechts der Nachforderung des Marktstandsgeldes.

§. 29.

Den Anweisungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Märkten beorderten Polizei-Beamten ist, vorbehaltlich der Beschwerde bei der Polizei-Verwaltung unbedingt Folge zu leisten.

§. 30.

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden in Gemäßheit des §. 149 zu 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§. 31.

Diese Marktordnung tritt am 1. October 1874 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt treten die bisher geltenden Vorschriften über die Wochen- und Jahrmärkte, insbesondere: 1) Die Markt-Ordnung vom 30. Juli 1849, 2) Die Polizei-Verordnung vom 28. Januar 1866, 3) Die Polizei-Verordnung vom 11. September 1867, 4) Die Polizei-Verordnung vom 12. Januar 1869 außer Anwendung.

gewärtigen, und es wird hierbei auf den Einwand, daß der Marktverkäufer noch nichts verkauft und daher keine Zahlungsmittel habe, nicht Rücksicht genommen.

§. 5.

Wenn der Zahlungspflichtige wegen der Höhe des Standgeldes überbürdet zu sein glaubt, so hat er seine Beschwerde auf dem Rathhause im Polizei-Bureau zu Protocoll zu geben, oder beim Magistrat schriftlich anzubringen, in beiden Fällen aber die empfangene Quittung mit einzureichen.

§. 6.

Der Magistrat hat das Recht, die Erhebung des Marktstandgeldes zu verpachten.

Der Name des Pächters ist durch dreimalige Bekanntmachung im Tageblatte zu veröffentlichen.

Der Pächter erhält über seine Eigenschaft als solcher einen Ausweis ausgehändig.

§. 7.

Das Statut tritt in Kraft am 1. October 1874.

Halle, Druckerei des Rathhauses.